

## **TVSH-Rundschreiben 57 zur Coronakrise: Kabinett beschließt angekündigte Lockerungen – Angepasste Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus tritt am 29. Juni in Kraft**

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat heute die am vergangenen Dienstag angekündigten Anpassungen an die Verordnung beschlossen. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Zahl an Neuinfektionen in Schleswig-Holstein sind Lockerungen möglich.

### **Kabinett beschließt angekündigte Lockerungen**

Neu ist eine Anpassung im Veranstaltungsbereich. So ist ab Montag im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit das Singen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen unter Auflagen wieder möglich. Dabei gilt zwischen den Akteuren jeweils ein Mindestabstand von drei Metern - oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch geeignete Barrieren verringert. Zum Publikum muss ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten werden - oder die Übertragung von Tröpfchen wird durch geeignete Barrieren verringert. Hinzu kommen weitere Bedingungen zur Hygiene und dem Umgang mit den Instrumenten, die der Verordnung entnommen werden können.

Folgende Anpassungen sind im Bereich der Veranstaltungen wie angekündigt umgesetzt worden:

- Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörenden befriedete Besitztum, zum Beispiel im heimischen Garten, sind unter Auflagen ab Montag mit bis zu 50 Personen möglich. So muss der Gastgeber eine Einladung aussprechen, die Einhaltung der Hygienestandards und die Einhaltung des Abstandsgebot vorsehen. Zudem hat er die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzunehmen und für vier Wochen aufzubewahren. Dazu stellt das Gesundheitsministerium für Gastgeber eine Checkliste zur Verfügung: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-handreichungen](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-handreichungen)
- Ab Montag sind im öffentlichen Raum Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt auch innerhalb geschlossener Räume erlaubt. Damit sind neben Festen, Empfängen und Exkursionen auch Führungen möglich. Dabei darf die Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschritten werden. Die Abstand- und Hygieneregeln sind dabei zu beachten. Der Veranstaltende hat unter anderem die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben.
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind nun statt mit 100 Personen mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener zulässig. Erlaubt sind Veranstaltungen dieser Art auch mit bis zu 100 Personen unter Auflagen innerhalb geschlossener Räume
- Sportdarbietungen bleiben weiterhin auf den Außenbereich beschränkt

Anpassungen im Bereich Gastronomie:

- Für die Gastronomie entfällt die Begrenzung der Öffnungszeiten von 5 bis 23 Uhr. Essen kann ab Montag auch wieder in Buffetform angeboten werden.

Anpassungen im Bereich Aufbewahrungspflicht für Kontaktdaten:

- Die Kontaktdaten der Gäste sind nur noch für vier Wochen aufzubewahren. Kontaktdaten sind Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Hinzu kommen Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit.

Der Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen läuft am Montag aus.

*Quelle: Pressemitteilung Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 26.06.2020.*

Verlinkungen:

>> [gesamte Pressemitteilung der Staatskanzlei](#)

>> [angepasste Verordnung](#)

>> [Veranstaltungsstufenplan und die Checkliste private Veranstaltungen](#), unter dem Punkt Veranstaltungen

### **Corona-Hausordnung in Englisch und Dänisch**

Die TA.SH hat die Corona-Hausordnung für den Gast vor Ort jetzt nicht nur in Deutsch, sondern auch in Englisch und Dänisch aufgestellt (siehe Anlagen). Jeder kann sie gerne verwenden bzw. aushängen, der Gästemappe beifügen oder auslegen.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen  
Petra Rörsch